

!! INFO → Überblick über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen 2012 für Arbeitnehmer !!

1. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitsuchende

a.) Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte):	374€
Regelbedarfsstufe 2 (jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner):	337€
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte (kein eigener und kein gemeinsamer Haushalt):	299€
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre):	287€
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre):	251€
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis unter 6 Jahre):	219€

b) Neuer Absetzbetrag für Bundesfreiwillige, die Arbeitslosengeld II erhalten

Menschen, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten künftig von ihrem Taschengeld einen pauschalierten Abzug von 175 € monatlich, ohne ihre Ausgaben nachweisen zu müssen.

c) Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Die Arbeitsgenehmigungspflicht für die Beschäftigung von Fachkräften mit Hochschulabschluss, von Auszubildenden sowie von Saisonkräften aus Bulgarien und Rumänien wird bereits vor Eintritt der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem Jahr 2014 aufgehoben. Die Befreiung der Saisonkräfte von der Arbeitsgenehmigungspflicht gilt für Beschäftigungen von bis zu sechs Monaten im Jahr in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken.

d) Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Auszug über Änderungen)

Der **Gründungszuschuss** wird in eine Ermessensleistung umgewandelt. Voraussetzung ist künftig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen (bisher 90 Tage). In den ersten sechs Monaten wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes geleistet zuzüglich 300 € monatlich als Pauschale für die soziale Absicherung (bisher neun Monate). In den folgenden neun Monaten beträgt der Gründungszuschuss 300 € monatlich (bisher sechs Monate).

Die Sonderregelungen zum **Kurzarbeitergeld** enden mit Ablauf des Jahres 2011. Ausgenommen hiervon ist die Regelung, dass Betriebssicherungsvereinbarungen, die vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld abgeschlossen werden, um Arbeitsplätze zu erhalten, sich nicht mindernd auf die Höhe des anschließenden Kurzarbeitergeldes auswirken. Diese Regelung gilt unbefristet.

Bei den Maßnahmen zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** wird ein alternatives Gutscheilverfahren eingeführt (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, AVGS). Bezieher von Arbeitslosengeld haben einen Rechtsanspruch auf einen AVGS zur Vermittlung in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit. Die mögliche Dauer einer betriebsnahen Erprobungsphase bei einem Arbeitgeber wird von vier auf bis zu sechs Wochen erhöht. Für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schweren Vermittlungshemmnissen wird die mögliche Dauer dieser Erprobungsphasen auf bis zu zwölf Wochen verlängert.

Die **Berufseinstiegsbegleitung** wird aufgrund der ersten positiven Ergebnisse bei hälftiger finanzieller Beteiligung Dritter dauerhaft eingeführt. Sie kann perspektivisch an allen allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden. Die Einstiegsqualifizierung bleibt unverändert als Regelinstrument erhalten. Außerdem wird die anteilige investive Förderung von Jugendwohnheimen ermöglicht.

Bei der Förderung der **Weiterbildung** von älteren Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen wird die Möglichkeit einer anteiligen Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit eröffnet. Befristet auf drei Jahre wird diese Weiterbildungsförderung auch für Beschäftigte unter 45 Jahren ermöglicht. Der Arbeitgeber muss mindestens 50 Prozent der Kosten übernehmen.

Für Arbeitnehmer/innen über 50 Jahre, bleibt die Förderhöchstdauer von 36 Monaten beim **Eingliederungszuschuss** für weitere drei Jahre bis zum Ende des Jahres 2014 erhalten. Des Weiteren gelten unverändert erweiterte Förderatbestände für Menschen mit Behinderung. Die Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer, der Eingliederungszuschuss für Ältere, sowie der Vermittlungsgutschein wird bis zum 31. März 2012 verlängert.

2. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

a) VO über Lohnuntergrenzen/Mindestlöhne bei Arbeitnehmerüberlassung, Dachdecker- und Gebäudereinigerhandwerk

Es wird erstmals eine verbindliche **untere Grenze für die Entlohnung in der Zeitarbeit** festgesetzt. Die Höhe des Mindeststundenentgelts beträgt ab 1. Januar 2012 für die neuen Bundesländer einschließlich Berlin 7,01 € und 7,89 € für alle übrigen Bundesländer. Das Mindeststundenentgelt wird im Osten zum 1. November 2012 auf 7,50 € bzw. 8,19 € im Westen angehoben. Der bundesweit verbindliche **Mindeststundenlohn im Dachdeckerhandwerk** wird ab dem 1. Januar 2012 auf 11,00 € und ab dem 1. Januar 2013 auf 11,20 € angehoben. Der Mindeststundenlohn in der **Innen- und Unterhaltsreinigung** wird im Westen ab 1. Januar 2012 auf 8,82 € und ab dem 1. Januar 2013 auf 9,00 € angehoben. Im Osten wird er auf 7,33 € und ab dem 1. Januar 2013 auf 7,56 € angehoben. Die Mindeststundenlöhne in der **Glas- und Außenreinigung** betragen ab dem 1. Januar 2012 im Westen unverändert 11,33 €. Im Osten beträgt der Mindeststundenlohn weiterhin 8,88 € und steigt am 1. Januar 2013 auf 9,00 €.

b) Neues Arbeitsrecht bei illegaler Ausländerbeschäftigung

Ausländern, die von einem Arbeitgeber illegal beschäftigt wurden, wird künftig die Durchsetzung ihrer Vergütungsansprüche erleichtert. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Ausländer drei Monate beschäftigt worden ist, und dass ihm die für die Beschäftigung übliche Vergütung zusteht. Neben dem Arbeitgeber haften alle beteiligten Unternehmer, in deren Auftrag der Arbeitgeber tätig ist, für die Vergütungsansprüche.

c) Zusätzliche Altersvorsorge: Riester-Rente

Ab dem 1. Januar 2012 gelten bei der Riester-Rente verbraucherfreundlichere Regelungen: So können ab diesem Zeitpunkt eigene Beiträge nachgezahlt werden, die irrtümlich nicht geleistet wurden mit der Folge, dass Zulagen zurückgefordert wurden. Riester-Sparer zahlen in der Vergangenheit aus Versehen bzw. unwissentlich nicht geleistete eigene Beiträge auf ihr Riester-Konto und geben ihrem Anbieter Bescheid, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Um alles andere kümmern sich der Anbieter und die Zulagenstelle. Die Zulagenstelle wird die zurückgeforderte Zulage automatisch wieder auf den Riester-Vertrag der Betroffenen zurückzahlen.